#### Stadt Breisach am Rhein Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

# S a t z u n g über die Benutzung des Stadtarchivs -Stadtarchivsatzung-

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gbl. Seite 581, berichtigt Seite 698) und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes hat der Gemeinderat am 09.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### §1 Aufgaben und Stellung des Stadtarchivs

- (1) Die Stadt Breisach am Rhein unterhält ein Stadtarchiv.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt- und Heimatgeschichte.

#### § 2 Benutzung des Stadtarchivs

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Stadtarchiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- (2) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten
  - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
  - b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstiger Hilfsmittel,
  - c) Einsichtnahme in Archivgut.

#### § 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen nicht entgegenstehen.
- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.

- (3) Die Benutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
  - a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
  - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
  - c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
  - d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
  - e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Stadtarchivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
  - a) das Wohl der Stadt verletzt werden könnte,
  - b) der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
  - c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
  - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
  - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
  - a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
  - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder
  - c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
  - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

# § 4 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Stadtarchiv

- (1) Das Archivgut kann nur im Stadtarchiv während dessen Öffnungszeiten eingesehen werden. Das unbefugte Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Die Benutzer haben sich im Stadtarchiv so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, während der Archivbenutzung zu rauchen, zu essen, zu trinken.

# § 5 Vorlage von Archivgut

(1) Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken, und die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.

- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
  - a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
  - b) verblasste Stellen nachzuziehen,
  - c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (3) Bemerkt der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Archivpersonal anzuzeigen.
- (4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

#### § 6 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

# § 7 Auswertung des Archivguts

(1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

# § 8 Belegexemplare

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Die gilt auch für Manuskripte.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Stadtarchivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

#### Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikationen sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

#### § 10 Gebühren

#### (1) Gebührenerhebung

- a. Das Stadtarchiv erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen und für die Benutzung seiner Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- b. Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Benutzungsgebühr nach dem tatsächlichem Aufwand erhoben. Das Stadtarchiv kann eine Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen verlangen.
- c. Soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, ist die Benutzung der im Stadtarchiv verwahrten Archivalien durch Einsichtnahme im Stadtarchiv gebührenfrei.

#### (2) Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- a. In den Fällen der Nummern 1, 2 und 4 des Gebührenverzeichnisses werden Gebühren nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Stadtarchivs wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung dient und nicht im überwiegend gewerblichen Interesse liegt.
- b. Bei Inanspruchnahme des Stadtarchivs zu privaten oder familienkundlichen Zwecken, die nicht im gewerblichen Interesse liegen, kann in den Fällen 1, 2 und 4 des Gebührenverzeichnisses die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt oder bei geringfügigem Aufwand auf deren Erhebung ganz verzichtet werden.
- c. In den Fällen der Nr. 7 des Gebührenverzeichnisses kann die Gebühr ermäßigt oder von einer Erhebung abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Stadtarchivs wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familienkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend gewerblichem Interesse liegt.

#### (3) Ersatz von Auslagen

Auslagen für die vom Benutzer beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen, insbesondere für Anfertigung von Reproduktionen und Fotos, für Verpackung, Wertsicherung, Einschreib- und Eilsendungen sind zu erstatten.

# § 11 Geltungsbereich

Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde und für das Archivgut in den Ortschaften Gündlingen, Oberrimsingen und Niederrimsingen.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Breisach am Rhein, den 15.11.2004

Vonarb, Bürgermeister

# Gebührenverzeichnis für die Archivnutzung - Anlage zur Stadtarchivsatzung -

Nr. 1	Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen;	10,00 €
1,11, 1	für jede angefangene Viertelstunde	10,000
Nr. 2	Ermittlung bestimmter Archivalien oder sonstiger Sammlungsgegenstände in den Archivbeständen; für jede angefangene Viertelstunde	10,00 €
Nr. 3	Inanspruchnahme der Einrichtungen des Stadtarchivs zu gewerblichen Zwecken; Vorlage von Archivalien und Hilfsmitteln für jeden angefangenen Benutzertag	5,00 €
Nr. 4	Vorlage von Archivgut, dessen Format oder Überlieferungsform bei der Benutzung besonderen Aufwand erfordert (z.B. Karten, Pläne, Tonträger, Filme) sowie der Vorlage von mehr als 30 Einheiten pro Tag nach Aufwand, für jeden angefangenen Benutzertag jedoch mindestens	12,50 €
Nr. 5	Versendung von Archivalien; je Sendung	18,00 €
Nr. 6	Anfertigung von Ablichtungen von Archivgut:	
Nr. 6.1	bei einem Format bis zu DIN A 4	
	für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 € 0,50 €
Nr. 6.2	bei einem größeren Format ab DIN A 3	
	für die erste Seite für jede weitere Seite	1,75 € 1,00 €
Nr. 7	Nutzung von Reproduktionen von im Stadtarchiv verwahrten Archivalien; zzgl. der Gebühren für die Anfertigung der Vorlage nach Nr. 6 bzw. der Kosten für die Anfertigung der Reproduktionen, Fotos o.ä., pro Reproduktion:	
Nr. 7.1	In Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen, vergleichbaren Druckerzeugnissen oder auf elektronisch/digitalen Datenträgern	
	schwarz/weiß, Auflage bis 3.000 Stück schwarz/weiß, Auflage bis 5.000 Stück schwarz/weiß, Auflage bis 10.000 Stück schwarz/weiß, Auflage bis 50.000 Stück schwarz/weiß, Auflage bis 100.000 Stück schwarz/weiß, Auflage über 100.000 Stück	25,00
	in color jeweils der zweifache Betrag	
Nr. 7.2	Als Abdruck auf Titelseite, Vorsatzblatt oder Schutzumschlag das 1,5-fache wie Nr. 7.1	
Nr. 7.3	Als Abdruck in Kalendern, limitierten Liebhaberausgaben, auf Plakaten, Ansichtskarten, Glückwunschkarten, elektronische/digitalen Datenträgern das dreifache wie Nr. 7.1	
Nr. 7.4	Zu Werbezwecken das fünffache der Gebühren nach Nr. 7.1 – 7.3	
Nr. 7.5	Bei Zweit- oder Nachauflagen von Büchern, Broschüren, Nachdrucken von Zeitschriften usw. das 0,3-fache der Gebühren Nach Nr. 7.1 – 7.4	
Nr. 7.6	Bei zusätzlichen fremdsprachigen Ausgaben, pro Ausgabe das 0,5-fache der Gebühren nach Nr. 7.1 – 7.4	

Nr. 7.7	In Online-Angeboten	
	bei Einstellungsdauer bis 1 Jahr	45,00 €
	bei Einstellungsdauer über 1 Jahr	75,00 €
Nr. 7.8	Wiedergabe von Archivgut in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen:	
Nr. 7.8.1	Audio	
	Ton je angefangene Wiedergabeminute Ton für Werbezwecke, je angefangene Wiedergabeminute	15,00 € 90.00 €
Nr. 7.8.2	Audiovisuell	70,00 €
		20.00.0
	Film oder Video, je angefangene Wiedergabeminute	30,00 €
	Film oder Video für Werbezwecke, je angefangene Wiedergabeminute	180,00 €